

CARL BOTTEK

Unterlassungen und ihre Folgen

Perspektiven der Ethik

1

Mohr Siebeck

Perspektiven der Ethik

herausgegeben von
Reiner Anselm, Thomas Gutmann und Corinna Mieth

1



Carl Bottek

Unterlassungen und ihre Folgen

Handlungs- und kausalitätstheoretische Überlegungen

Mohr Siebeck

Carl Bottek, geboren 1980; 2000–2007 Studium der Philosophie und Germanistik; 2007 1. Staatsexamen; 2009 MA; 2007–2012 Arbeit an der Dissertation; arbeitet seit 2009 an einem Essener Gymnasium.

e-ISBN PDF 978-3-16-153176-7

ISBN 978-3-16-153161-3

ISSN 2198-3933 (Perspektiven der Ethik)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meiner Familie

Vorwort

Dieses Buch ist die Druckfassung meiner Dissertation, die ich im Rahmen meines im Fachbereich Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen durchgeführten Promotionsverfahrens im Fach Philosophie angefertigt habe.

Ich möchte meinem Doktorvater Carl Friedrich Gethmann sehr herzlich für die Betreuung der Arbeit danken. Auch dem Zweitgutachter Dieter Birnbacher gilt mein besonderer Dank – hat doch die kritische Auseinandersetzung mit seinem Standardwerk zum Thema Unterlassungen erst den Impuls für diese Arbeit geliefert. Außerdem geht mein Dank an die wechselnden Mitglieder des von Herrn Gethmann geleiteten Essener Oberseminars, die einzelne Abschnitte der Arbeit stets gewinnbringend mit mir diskutiert haben, insbesondere Bernd Gräfrath, Susanne Hiekel, Georg Kamp, Hendrik Kempt, Dražan Rozić, Stefan Roski, Jan Schreiber, Felix Thiele und Christiana Werner.

Den Herausgebern Reiner Anselm, Thomas Gutmann und Corinna Mieth danke ich für die Aufnahme des Bandes in die Reihe „Perspektiven der Ethik“.

Meiner Mutter Anne Bottek sowie Jan Schreiber bin ich für die gründlichen Korrekturen des Manuskripts sehr verbunden.

Essen, im Februar 2014

J. Carl Bottek

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Kapitel 1: Unterlassungen als Gegenstand der philosophischen Handlungstheorie.....	9
1.1 <i>Voluntarismus</i>	10
1.2 <i>Intentionalistische Handlungstheorie</i>	11
1.2.1 Anscombe: Absichten.....	11
1.2.1.1 Die ‚Warum?‘-Frage	12
1.2.1.2 Die Motiv-Typen.....	15
1.2.1.3 Zweck-Mittel-Reihen	17
1.2.1.4 Praktisches Schließen.....	18
1.2.1.5 Anscombes Handlungsbegriff.....	22
1.2.2 Von Wright: Intentionalität und teleologische Erklärung	22
1.2.2.1 Die wesentlichen Teilaspekte eines Handlungsvollzugs	26
1.2.2.2 Der praktische Syllogismus	30
1.2.2.3 Handlungen als teleologisch <i>und</i> kausal beschreibbar	33
1.2.3 Schwemmer: Theorie der rationalen Erklärung.....	34
1.2.3.1 Schwemmers Kritik an Dray und von Wright	34
1.2.3.2 Schwemmers eigener Vorschlag.....	36
1.2.4 Zwischenfazit.....	38
1.3 <i>Naturalistische bzw. kausalistische Handlungstheorie</i>	39
1.3.1 Epistemischer Naturalismus	40
1.3.2 Handlungstheoretischer Naturalismus ohne epistemischen Naturalismus	45
1.3.2.1 Davidson: Absichten als Ursachen.....	45
1.3.2.2 Churchlands ‚Handlungsgesetz‘.....	56

1.3.3	Einwände gegen naturalistische Handlungskonzeptionen.....	58
1.3.3.1	Das Argument der logischen Verknüpfung	61
1.3.3.2	Das Akrasia-Problem.....	64
1.3.3.3	Das Problem der abweichenden Kausalketten	67
1.3.3.4	Das Unterlassungsproblem	76
1.3.3.5	Zwischenfazit	89
1.4	<i>Agent causation</i>	90
1.5	<i>Zwischenfazit:</i> <i>Voluntarismus, Intentionalismus, Kausalismus, Agent Causation</i>	99
1.6	<i>Birnbackers Unterlassungsbegriff</i>	103
1.7	<i>Unterlassungen und das intentionalistische Handlungsverständnis</i>	110
1.7.1	Intentionalistische Handlungsmerkmale und Unterlassungen	111
1.7.1.1	Unterlassungen und die ‚Warum‘-Frage	111
1.7.1.2	Unterlassungen und die Motiv-Typen	113
1.7.1.3	Unterlassungen und Zweck-Mittel-Reihen	116
1.7.1.4	Unterlassungen und praktische Schlüsse	118
1.7.1.5	Teleologische Erklärungen für Unterlassungen.....	119
1.7.1.6	Unterlassungen und die wesentlichen Aspekte des Handlungsvollzugs	121
1.7.1.7	Sinnrationale Begründungen für Unterlassungen	125
1.7.1.8	Zwischenfazit	126
1.7.2	Grundzüge einer intentionalistischen Handlungs- und Unterlassungstheorie	127
1.7.2.1	Begriffe: Verhalten, Handlungen, Ausführungen, Unterlassungen	127
1.7.2.2	Intentionen	132
1.7.2.3	Der Handlungsspielraum	137
1.7.2.4	Handlungsbeschreibungstypen.....	147
1.7.2.5	Zwischenfazit	158

Kapitel 2: Unterlassungen und Kausalität	160
2.1 Kausalität vor Hume	163
2.2 Hume: Universelle Korrelation statt Kausalität	170
2.3 Kausalität bei Kant	180
2.4 Konditionalität und Kausalität – Mill, Mackie und Birnbacher	183
2.4.1 Mill – Ursachen und Bedingungen	183
2.4.2 Mackie – INUS-Bedingungen.....	186
2.4.3 Birnbacher – negative Bedingungen und Ursachen	189
2.4.4 Einwände gegen konditionale Ansätze.....	202
2.4.5 Einwände gegen Birnbachers Strategie.....	206
2.4.6 Zwischenfazit.....	210
2.5 Kontrafaktische Konditionale und Kausalität – Mill, Mackie und Lewis	211
2.5.1 Counterfactuals vor Lewis.....	211
2.5.2 Lewis: Kausalität qua kontrafaktischer Abhängigkeit	213
2.5.2.1 Humesche Supervenienz.....	213
2.5.2.2 Kausalität und kontrafaktische Abhängigkeit.....	216
2.5.3 Einwände gegen Lewis.....	224
2.5.4 Kontrafaktische Abhängigkeit und Unterlassungen	246
2.5.5 Zwischenfazit.....	259
2.6 Probabilistische Abhängigkeit und Kausalität – Suppes und Pearl	260
2.6.1 Probabilistische Kausalitätsdefinitionen	263
2.6.2 Kritik an probabilistischen Kausalitätstheorien.....	267
2.6.3 Modifikationen des probabilistischen Programms.....	274
2.6.3.1 Type- und Token-Kausalität	275
2.6.3.2 Causal Modelling	280
2.6.4 Probabilistisches Kausalitätsverständnis und Unterlassungen	287
2.6.5 Zwischenfazit.....	291
2.7 Interventionen und Kausalität – Gasking, von Wright und Woodward	292
2.7.1 Reduktionistische interventionistische Ansätze	293
2.7.2 Nicht-Reduktionistische interventionistische Ansätze.....	296

2.7.3 Interventionistisches Kausalitätsverständnis und Unterlassungen	302
2.7.4 Zwischenfazit	305
2.8 <i>Naturalistische Kausalitätstheorien – Russell, Salmon und Dowe</i> ..	305
2.8.1 Russells Theorie kausaler Prozesse	306
2.8.1.1 Russells Theorie	306
2.8.1.2 Einwände gegen Russells Theorie	311
2.8.2 Salmons ‚At-At‘-Theorie der ‚Mark transmission‘	312
2.8.2.1 Salmons Theorie	312
2.8.2.2 Einwände gegen Salmons Theorie	315
2.8.3 Doves Theorie der Erhaltungsgrößen	317
2.8.3.1 Doves Theorie	317
2.8.3.2 Einwände gegen Doves Theorie	319
2.8.4 Naturalistische Kausalitätstheorien und Unterlassungen	322
2.8.5 Zwischenfazit	323
2.9 <i>Zwischenfazit: Unterlassungen und Kausalität</i>	324
Kapitel 3: Fazit und Ausblick	338
3.1 <i>Zusammenfassung der Argumentation</i>	338
3.2 <i>Anwendung auf ein normatives Problem: aktive und passive Sterbehilfe</i>	342
Literaturverzeichnis	353
Sachregister	367
Namensregister	370

Einleitung

Das Anliegen dieser Arbeit besteht darin, ein Phänomen philosophisch zu untersuchen, das vor allem in verschiedenen normativen Kontexten von Belang ist, in der theoretischen Beschäftigung jedoch nach wie vor eine untergeordnete Rolle spielt: Unterlassungen. Es lässt sich feststellen, dass oft und in verschiedenen normativen Kontexten Unterlassungen negativ oder positiv bewertet werden. Nicht nur in Alltagssituationen, in denen sie funktional oder durch Bezugnahme auf evidente Plausibilitäten erklärt werden kann, ist die Praxis weitestgehend etabliert, Personen dafür verantwortlich zu machen, bestimmte Handlungen nicht ausgeführt zu haben – wenn jemand einen Gruß nicht erwidert, ist der andere wahrscheinlich verstimmt; wenn ein Kind sein Zimmer nicht aufräumt, wird es von seinen Eltern bestraft; und wer in einem Mehrfamilienhaus den Flur nicht reinigt, bekommt Ärger mit seinen Nachbarn –, sondern auch auf der institutionalisierten Ebene des Rechts: Wer es zum Beispiel unterlässt, jemandem, der sich in einer Notlage befindet, eine ihm zumutbare Hilfe zukommen zu lassen, kann laut deutschem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe belegt werden.¹ Ähnliches gilt für die ‚Nichtanzeige geplanter Straftaten‘, die ebenso wie die unterlassene Hilfeleistung der strafrechtlichen Kategorie der ‚echten Unterlassensdelikte‘² angehört. Diese Kategorie stellt insofern einen Sonderfall dar, als hier ein Handlungsgebot die normative Grundlage stellt (man wird also dafür bestraft, etwas nicht getan zu haben), während ansonsten das deutsche Strafrecht weitestgehend auf Handlungsverboten basiert (hier wird man dafür bestraft, etwas getan zu haben). Es wird an dieser Stelle deutlich, dass die Sanktionierung von solchen Unterlassungen für mit den sonstigen Mitteln des Strafrechts nicht rechtfertigbar gehalten wird, so dass hier spezielle Regelungen eingeführt werden. – Auch die Kategorie der

¹ Vgl. *StGB*, §323c.

² ‚Echte Unterlassensdelikte‘ unterscheiden sich von ‚unechten‘ dadurch, dass erstere Fälle sind, die nur unterlassend realisiert werden können, während letztere die Gegenstücke solcher Handlungen darstellen, die primär durch Handlungsausführung umgesetzt werden.

„unechten Unterlassungsdelikte“ ist eine solche theoretische Hilfskonstruktion und führt eine Besonderheit ein: die sogenannte „Garantenstellung“. In Paragraph 13 des Strafgesetzbuches „Begehen durch Unterlassen“ heißt es: „Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“³ Eine solche Garantenstellung, gemäß der man dafür verantwortlich ist, dass eine Folge nicht eintritt, haben zum Beispiel Eltern für die eigenen Kinder oder ein Arzt bezüglich des Wohls seiner Patienten. Aufgrund von „Ingerenz“ kann man ebenfalls die Rolle des Garanten einnehmen, das heißt, wenn man handelnd ein Risiko herstellt und daher die Pflicht hat, dieses Risiko wieder zu beseitigen. Ein Fall von Totschlag durch Unterlassen liegt beispielsweise vor, wenn ein Bademeister es unterläßt, einen Ertrinkenden zu retten. Es lässt sich somit sowohl an echten als auch an unechten Unterlassungsdelikten deutlich machen, dass das Anliegen, Unterlassungen in das Rechtssystem zu implementieren (zumindest bezogen auf das deutsche Strafgesetz), eine Reihe von Ausnahmen und Sonderregelungen erforderlich macht. Darüber hinaus lässt sich jedoch feststellen, dass die strafrechtliche Bewertung von Ausführungs- und Unterlassungshandlungen nicht vollkommen gleich ist: Paragraph 13 des Strafgesetzbuches sieht für unechte Unterlassungsdelikte die Möglichkeit einer Strafmilderung vor.⁴

Auch einige moralphilosophische Debatten befassen sich mehr oder weniger explizit mit Unterlassungen. So scheint der Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe die Differenz zwischen Unterlassungen und Handlungsausführungen zugrunde zu liegen.⁵ Hier lässt sich dabei ebenfalls häufig ein Unterschied in der Bewertung feststellen: Während die meisten Autoren passive Sterbehilfe für akzeptabel halten, sehen viele die aktive Sterbehilfe nach wie vor als inakzeptabel an. Ein anderes moralisches Problem, das mit der Unterscheidung zwischen Ausführen und Unterlassen einer Handlung zusammenhängt, betrifft die Frage, ob es unterschiedlich zu bewerten ist, wenn jemand einer anderen Person wichtige Informationen vorenthält, als wenn er ihr falsche Informationen gibt. Außerdem können auch solche Fälle, die Menschen in Alltagssituationen auf bestimmte Weise bewerten oder die juristisch relevant sind, aus moralphi-

³ StGB, §13.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ Oder sie sollte dieser Unterscheidung zugrunde liegen. Dass zum Beispiel das Abschalten eines Beatmungsgerätes oder das Entfernen einer Magensonde als passive Sterbehilfe angesehen werden, ist nicht ohne Weiteres darauf zurückzuführen, dass hier basal betrachtet Unterlassungen vorliegen (vgl. Kap. 2.2).

losophischer Perspektive geprüft werden. Dabei tritt in gewisser Hinsicht eine Besonderheit der philosophischen Herangehensweise hervor: Während sowohl bezüglich der Alltagsüberzeugungen als auch bezogen auf ein konkretes bestehendes Rechtssystem geteilte Intuitionen und funktionale Aspekte als ausreichende Erklärungen angesehen werden können – zum Beispiel, weil eine Gesellschaft, in der auch Unterlassungen mit Missachtung bestraft oder gar juristisch sanktioniert werden können, glücklichere Bürger hat, die sich mehr um einander kümmern, und dort weniger Menschen aufgrund von Unfällen sterben als in anderen Gesellschaften –, stellt sich der philosophischen Beschäftigung mit dem Thema die Aufgabe, zu überprüfen, ob dies darüber hinaus auch begründet werden kann.⁶ Dabei geht mit der philosophischen Perspektive grundsätzlich ein genereller Anspruch einher: Während es in unterschiedlichen Rechtsbereichen (also in verschiedenen Staaten) gleichberechtigt unterschiedliche Rechtssysteme geben kann, hat die Ethik den Anspruch, nicht nur für bestimmte Bereiche zu gelten, sondern allgemeinverbindlich zu sein. Sollte sich zeigen lassen, dass sich Unterlassungen in wichtigen Punkten von Handlungen unterscheiden, ist aus philosophischer Perspektive die Praxis, sie zu sanktionieren, nicht (oder zumindest nicht ohne weitere Begründung) beizubehalten. Sollte sich hingegen herausstellen, dass Unterlassungen sich von Ausführungshandlungen in keinem wesentlichen Aspekt unterscheiden, wäre die unterschiedliche normative Bewertung, die in vielen Fällen festzustellen ist, nicht (oder ebenfalls nicht ohne eine weitere Begründung) zu rechtfertigen.⁷

Das Anliegen dieser Arbeit ist nicht, einen Beitrag zur moralphilosophischen Auseinandersetzung mit dem Problem der Bewertung von Unterlassungen zu liefern, sondern besteht darin, ein theoretisches Fundament für eine solche normative Beschäftigung mit Unterlassungen zu legen. Dabei sind zwei Fragestellungen von zentraler Bedeutung, die in der philosophischen Debatte jedoch lange Zeit vernachlässigt worden sind: Zunächst ist zu klären, wie sich Unterlassungen und Handlungen zueinander verhalten. Diese Frage ist nur vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um einen angemessenen Handlungsbegriff zu beantworten. Daher wird im zweiten Kapitel diese Auseinandersetzung nachvollzogen und argumen-

⁶ Pragmatische Aspekte können zwar auch in philosophischen Kontexten einen Grund darstellen, um zwischen mehreren Optionen zu wählen. Sollte sich aber zeigen lassen, dass eine Alternative auf Inkonsistenzen beruht, stellt dies einen starken Grund dar, eine andere zu bevorzugen.

⁷ Wie Birnbacher an einer Reihe von Beispielen zeigt, gehen die Bewertungen von Ausführungshandlungen und Unterlassungen häufig nicht nur in solchen Fällen auseinander, in denen Schäden resultieren, sondern auch, wenn positive Folgen vorliegen: Jemandem etwas Gutes zu tun, werde meist höher bewertet, als ihn vor Schlechtem zu bewahren (vgl. Birnbacher, *Tun und Unterlassen*, 9ff).

tiert, dass die intentionalistische Grundauffassung, der zufolge Handlungen sich von sonstigen Ereignissen (einschließlich bloßem Verhalten) dadurch unterscheiden, dass sie nicht (oder zumindest nicht nur) kausal, sondern (auch) teleologisch erklärt werden können, dem kausalistischen Ansatz vorzuziehen ist, dem zufolge Handlungen durch Absichten verursacht werden. Neben verschiedenen weiteren Argumenten, die gegen die kausalistische Konzeption vorgebracht werden (besonders zu betonen ist der Einwand der ‚abweichenden Kausalketten‘, der kurz gesagt darin besteht, dass eine kausale Rückführung eines Benehmens auf Absichten des Akteurs nicht ausreicht, um dieses Benehmen als Handlung auszuweisen), besteht ein zentraler Einwand gegen das kausalistische Konzept darin, dass es Unterlassungen, die als absichtlich angesehen werden können, nicht einzubinden vermag, da es bei Unterlassungen kein physisches Relat für eine kausale Verbindung gibt. Aus diesem Grund ist auch der einschlägige Vorschlag Birnbachers, der implizit an eine kausalistische Handlungstheorie anschließt, zurückzuweisen. Es wird gezeigt, dass die klassischen intentionalistischen Handlungstheorien auf Unterlassungen in gleichem Maße wie auf Ausführungshandlungen angewandt werden können, und abschließend in groben Zügen ein eigener Ansatz einer intentionalistischen Konzeption angedeutet, der Ausführungs- und Unterlassungshandlungen als die beiden gleichwertigen Formen von Handlungen ansieht. Dieser Ansatz ist rekonstruktiv oder askriptivistisch, da er Absichten bzw. Intentionen nicht für innere Zustände hält, zu denen Personen jeweils privilegierten Zugang haben, sondern Handlungen als Manifestationen von Absichten betrachtet, die von dem jeweiligen Akteur ebenso wie von Außenstehenden im Rückgriff auf das beobachtbare Benehmen rekonstruiert werden können.⁸ Es wird außerdem untersucht, welche Bedingungen vorliegen müssen, damit ein Benehmen als Handlung (und nicht als bloßes Verhalten) betrachtet werden kann, sowie dafür argumentiert, dass es unterschiedliche Handlungsbeschreibungstypen gibt: Manche Verben benennen Bewegungen, andere Folgen, wieder andere nennen verwendete Mittel. Abhängig davon, zu welchem dieser Handlungsbeschreibungstypen ein Verb gehört, besteht auch die entsprechende Unterlassung darin, eine Bewegung nicht auszuführen, eine Folge nicht herzustellen, ein Mittel nicht zu verwenden usw. Dieser Aspekt ist bisher weitestgehend unberücksichtigt geblieben, obwohl ihm eine große normative Relevanz zukommt: So ist meistens nicht eine konkrete Bewegung strafrechtlich relevant, sondern das Herstellen bestimmter Folgen – unabhängig davon, auf welche Weise dies geschieht (nicht das Krümmen des Fingers wird bestraft, sondern, dass dadurch jemand erschossen wird).

⁸ Man kann daher auch von einem Operationalismus sprechen.

An dieser Stelle schließt die zweite theoretische Fragestellung an: Kann es eine Folge haben, wenn jemand eine Bewegung nicht ausführt? Die im ersten Kapitel vertretene Auffassung, dass Ausführungs- und Unterlassungshandlungen als die beiden Formen von Handlungen angesehen werden müssen, würde normativ irrelevant bleiben, wenn sich zeigen sollte, dass das Ausführen von Körperbewegungen Folgen haben kann, während dies von den entsprechenden Unterlassungen nicht gilt. Es könnte dann zwar argumentiert werden, dass unterlassend Normen oder Konventionen verletzt werden können, auch wenn hier keine negativen Folgen resultieren (wenn man jemanden nicht zurückgrüßt, mag Empörung die angemessene Reaktion sein, ohne dass das Nicht-Grüßen negative Konsequenzen für den Nicht-Gegrüßten hat), es würde aber einen schwerwiegenden Unterschied zwischen Ausführungs- und Unterlassungshandlungen darstellen, der im Übrigen auch die strafrechtliche Festlegung, dass ‚das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun‘ entsprechen muss, betreffen würde: Wenn Unterlassungen keine Folgen haben können, kann unterlassend auch kein Tatbestand verwirklicht werden. Die Berufung auf geteilte Intuitionen, die in Alltagskontexten ausreichen mag, um auch bei Unterlassungen Verantwortung für Folgen zuzuschreiben (dass jemand den Flur nicht putzt, hat im Alltagssinne die Folge, dass dieser schmutzig bleibt), überzeugt in der rechtlichen Auseinandersetzung nicht⁹ und auch das Konstrukt der ‚hypothetischen Kausalität‘¹⁰, das im juristischen Kontext benutzt wird, um jemandem Verantwortung für ein Ereignis zuzuweisen, das er hätte verhindern können, stellt allenfalls eine Behelfslösung dar, um ohne ‚echte‘ kausale Verantwortung dennoch normative Verantwortung delegieren zu können. Eine solche Strategie, die (wie oben angemerkt) hier noch funktional begründet werden kann, kann in der philosophischen Beschäftigung mit der Frage nach den Folgen von Unterlassungen nicht ausreichen. Daher ist das dritte Kapitel den beiden Fragen gewidmet, was es überhaupt heißt, dass etwas Folge von etwas anderem ist, sowie, ob es tatsächlich Gründe gibt, hier eine Differenz zwischen Ausführungs- und Unterlassungshandlungen zu sehen. Es wird dazu argumentiert, dass ein naives naturalistisches Kausalitätsverständnis, dem

⁹ Wenngleich es Autoren gibt, die diese Auffassung ausdrücklich vertreten: „[...] dass die Mutter den Tatbestand des Totschlags durch Unterlassen [...] verwirklicht, bestreitet im Ergebnis keiner. Dies hat zur Folge, dass man sich erstens unproblematisch des kürzeren und stilistisch schöneren Ausdrucks ‚Kausalität des Unterlassens‘ – statt der umständlichen Wendungen der ‚quasi- bzw. hypothetischen Kausalität‘ – bedienen kann, und ferner, dass man sich sogleich wichtigeren Fragen zuwenden sollte“ (Greco, „Kausalitäts- und Zurechnungsfragen bei unechten Unterlassungsdelikten“, 675).

¹⁰ ‚Hypothetische Kausalität‘ gleicht im Wesentlichen dem kontrafaktischen Kausalitätsbegriff. Sie liegt vor, wenn man davon ausgehen kann, dass die negative Folge ausgeblieben wäre, wenn die unterlassene Handlung ausgeführt worden wäre.

zufolge Kausalität eine naturwissenschaftlich beschreibbare Verknüpfung zwischen Ereignissen darstellt, einer Reihe von Einwänden ausgesetzt ist und nicht beibehalten werden kann. Die verschiedenen Erweiterungen des skeptischen Ansatzes Humes – konditionale, kontrafaktische, probabilistische und interventionistische Kausalitätskonzeptionen – betonen zwar jeweils bestimmte Eigenschaften von Beziehungen, die man allgemein für kausal hält, sehen sich aber theoretischen Einwänden und Gegenbeispielen ausgesetzt. Gleiches gilt für die Alternativansätze der Tatsachenkausalität und verschiedener pluralistischer Kausalitätstheorien. Daher lässt sich zum einen festhalten, dass der Begriff der Kausalität alles andere als geklärt ist (und auch Zweifel berechtigt sind, dass eine über bloße Regularität im Sinne Humes hinausgehende wesentliche Eigenschaft kausaler Verbindungen jemals aufgedeckt werden können wird). Zum anderen wird argumentiert, dass (mit Ausnahme von Prozesstheorien, die aber eine Vielzahl von Schwierigkeiten aufweisen) sämtliche der verschiedenen dargestellten und aktuell vertretenen Kausalitätstheorien auf Unterlassungshandlungen in gleicher Weise angewandt werden können wie auf Ausführungshandlungen. Unterlassungen können ebenso wie Ausführungshandlungen Ursachen von Folgeereignissen sein, sofern Kausalität nicht in einem über Konditionalität, Kontrafaktizität, probabilistische oder interventionistische Abhängigkeit hinausgehenden, philosophisch nicht fundiertem Sinne verstanden wird. Dabei ist die Festlegung von wesentlicher Bedeutung, dass unter den Bedingungen, die ein Benehmen als Handlung ausweisen, ein Akteur genau zwei Möglichkeiten besitzt: Er kann eine bestimmte Handlung ausführen oder diese Handlung unterlassen. Daher ist eine Unterlassung als wesentlicher Teilaspekt einer Gesamtursache zu betrachten, die nicht eliminiert werden kann, da unter den bestehenden Bedingungen das Nicht-Unterlassen dem Ausführen der Handlung gleichkommt. Der Zug, dass dem Unterlassen kein ‚echtes‘ kausales Gewicht zukomme, da die Wirkung auch zustande gekommen wäre, wenn der Unterlassende gar nicht zugegen gewesen wäre, ist damit zurückzuweisen.

Abschließend wird an der Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe knapp demonstriert, welchen Einfluss die vollzogenen theoretischen Weichenstellungen auf die Auseinandersetzung mit normativen Fragestellungen haben können. Es wird argumentiert, dass Eingriffe wie das Ausschalten eines Beatmungsgerätes oder das Entfernen einer Magensonde (entgegen der weitverbreiteten Auffassung) Ausführungshandlungen darstellen und daher nicht als Fälle passiver Sterbehilfe angesehen werden können. Dies ist insofern jedoch nur eine begriffliche Frage, als im Rückgriff auf die kausalitätstheoretischen Ausführungen argumentiert wird, dass eine unterschiedliche normative Bewertung von Ausführungs- und Unterlassungshandlungen nicht ohne weitere Begründungen plausibel bei-

behalten werden kann. Neben dem Vorschlag Birnbachers, ‚verborgene Parameter‘¹¹ zu suchen, der zu dem Ergebnis führt, dass Unterlassungen weniger bedrohlich auf Dritte wirken als folgenreiche Ausführungshandlungen, kann man entweder dafür plädieren, eine normative Ungleichbehandlung von Ausführungshandlungen und Unterlassungen einzuebnen, so dass entweder beide Formen von Sterbehilfe grundsätzlich verboten oder aber unter bestimmten Bedingungen (wie der Zustimmung des Betroffenen) erlaubt werden müssen, oder aber versuchen darzustellen, inwieweit sich Ausführungs- und Unterlassungshandlungen in Hinblick auf ihr kausales Gewicht unterscheiden. Eine Ausführungshandlung ließe sich als in höherem Maße kausal bedeutsam ansehen, wenn gezeigt werden kann, dass weniger spezielle Bedingungen vorliegen müssen, um hier das Resultat herzustellen, als bei Unterlassungen.

¹¹ Vgl. Birnbacher, *Tun und Unterlassen*, 129ff.

Kapitel 1

Unterlassungen als Gegenstand der philosophischen Handlungstheorie

Das Ziel dieses Kapitels liegt in einer angemessenen Explikation des Unterlassungsbegriffs. Dabei steht eine Beobachtung am Anfang: Nicht immer, wenn man etwas nicht tut, stellt dies eine Unterlassung dar. Wenn jemand zum Beispiel mit seinem Auto eine Straße blockiert und nicht weiterfährt, obwohl andere laut hupend hinter ihm stehen, erscheint es angemessen zu sagen, er unterlasse es, den Weg freizumachen. Dass aber ein Passant das Auto nicht einfach wegträgt, lässt sich kaum als Unterlassung auffassen. Diese Unterscheidung verläuft in gewisser Hinsicht analog zu der Unterscheidung zwischen dem Ausführen einer Handlung und bloßem Verhalten: Wenn jemand sich verschluckt und deshalb husten muss, scheint es nicht angemessen zu sein, von einer Handlung zu sprechen, auch wenn er im weitesten Sinne etwas ‚tut‘. Um ein geeignetes Kriterium für die Unterscheidung zwischen solchen Fällen, die als Unterlassungen angesehen werden können, und solchen, bei denen das nicht angemessen erscheint (man könnte hier von ‚bloßem Nicht-Handeln‘ sprechen), zu finden, wird im Folgenden die handlungstheoretische Debatte nachvollzogen, in der es um die Explikation des Handlungsbegriffs geht. Eine naheliegende Vermutung lautet, dass die Handlungskriterien (also das, was Handlungen von bloßem Verhalten unterscheidet) auch auf Unterlassungen zutreffen sollten.

Als *point de départ* dient die Theorie der Willensakte (Voluntarismus), die bis zu Ryles Kritik im Anschluss an den späten Wittgenstein weitestgehend anerkannt war. Davon ausgehend werden die drei in der analytischen Tradition stehenden Ansätze des Intentionalismus (Anscombe, von Wright, Schwemmer), des Naturalismus bzw. Kausalismus (Goldman, Davidson) und der ‚*Agent causation*‘ (Chisholm) dargestellt und diskutiert. Es wird argumentiert, dass sich die kausalistische Theorie mit schwerwiegenden Schwierigkeiten konfrontiert sieht – darunter das Problem, dass Unterlassungen nicht angemessen eingebunden werden können. Die intentionalistische Konzeption hat diese Schwierigkeiten nicht. Der Ansatz der *Agent causation* lässt sich im Wesentlichen mit der intentionalistischen Konzeption zusammenführen.

Das Kapitel schließt mit der Darstellung eines Vorschlags, wie eine intentionalistische Handlungstheorie aufgebaut werden kann, die Ausführungs- und Unterlassungshandlungen als gleichwertige Handlungsmodi betrachtet.

1.1 Voluntarismus

Handlungstheorie als philosophische Auseinandersetzung mit der Frage, was handlungsartige Ereignisse von bloßem Verhalten unterscheidet, kann als vergleichsweise junge philosophische Teildisziplin betrachtet werden. Einen ersten Höhepunkt erlebte sie in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts, als Gilbert Ryle seine Kritik an den mehr oder weniger konkurrenzlos etablierten volitionalen Handlungserklärungsansätzen vorbrachte. Nicht nur die von ihm als Opponenten angeführten Stoiker und Augustinus¹ hatten einen Willensakt als Unterscheidungsmerkmal zwischen bloßen Körperbewegungen und Handlungen angegeben, so dass eine Handlung eine solche Bewegung darstellt, die durch den Willen des Handelnden hervorgerufen wird. Auch unter den englischen Empiristen war eine solche Auffassung anerkannt. So stellt Hobbes im ersten, anthropologischen Teil des *Leviathan* fest:

In Deliberation, the last Appetite, or Aversion, immediately adhæring to the action, or to the omission thereof, is what wee call the Will; the Act, (not the faculty,) of Willing. [...] a Voluntary Act is that, which proceedeth from the Will, and no other.²

In seiner in der Tradition des späten Wittgenstein stehenden Untersuchung *The Concept of Mind*, die dem Anliegen gewidmet ist, den cartesischen Körper-Geist-Dualismus zu widerlegen, weist Ryle jedoch nach, dass die Annahme von Willensakten als Ursachen von Körperbewegungen in ein Dilemma führt:

So what of volitions themselves? Are they voluntary or involuntary acts of mind? Clearly either answer leads to absurdities. If I cannot help willing to pull the trigger, it would be absurd to describe my pulling it as ‚voluntary‘. But if my volition to pull the trigger is voluntary, in the sense assumed by the theory, then it must issue from a prior volition and that from another *ad infinitum*.³

Für dieses Dilemma macht Ryle eine fälschlicherweise unterstellte Kausalhypothese verantwortlich, die dazu führt, dass die Frage nach der Freiwilligkeit einer Handlung als Frage nach ihrer besonderen Verursachung

¹ Ryle, *The Concept of Mind*, 63, nennt als Gegner besonders Descartes, aber auch die Stoiker und Augustinus.

² Hobbes, *Leviathan*, 50.

³ Ryle, *The Concept of Mind*, 65f. – Vgl. Gethmann, „Die Erfahrung der Handlungs-urheberschaft“, 219.

missverstanden wurde.⁴ Zwar finden sich auch nach Ryle Autoren, die für Willensakte als Ursachen von Handlungen argumentieren⁵, aber die Hauptströmung verläuft in eine andere Richtung: Im Anschluss an Ryles dargestellte Kritik, aber auch in Fortführung der Metaphysikkritik des späten Wittgenstein entzündet sich um 1960 die handlungstheoretische Kontroverse um eine angemessene Handlungserklärung, die an den beiden Schlagworten ‚Gründe‘ und ‚Ursachen‘ festgemacht werden kann. Während die verschiedenen Positionen, die als intentionale Handlungstheorien bezeichnet werden können, für einen wesentlichen Unterschied zwischen Handlungen und sonstigen Ereignissen argumentieren, den sie darin sehen, dass Handlungen nicht kausal zu beschreiben sind, sondern auf Gründe zurückgeführt werden müssen⁶, bestreiten kausalistische oder naturalistische Handlungstheorien diesen Unterschied und erklären Gründe zu einer besonderen Art von Ursachen. Als eine dritte Position, die gewissermaßen zwischen den beiden oben genannten Theorien steht, wird häufig die Position der *Agent causation* genannt. Im Folgenden wird dafür argumentiert, diese Konzeption als mit der intentionalistischen Grundthese vereinbar anzusehen.⁷

1.2 Intentionalistische Handlungstheorie

1.2.1 Anscombe: Absichten

Gertrude Elizabeth Margaret Anscombe geht in ihrer Untersuchung *Intention*, die als richtungsweisend angesehen werden kann⁸, davon aus, dass es

⁴ Vgl. Ryle, 85f. Vgl. auch Gethmann, „Die Erfahrung der Handlungsurheberschaft“, 216ff; Keil, *Handeln und Verursachen*, 14f; Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 84; Stout, *Action*, 9.

⁵ Eine Verteidigung der Theorie der Willensakte versuchen z. B. Sellars, „Thought and Action“ und „Volitions Re-Affirmed“, sowie Goldman, „The Volitional Theory Revisited“. Vgl. dazu auch O’Shaughnessy, „Trying“, 365ff; Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 85ff; Moya, *The Philosophy of Action*, 22ff.

⁶ Insofern folgen diese Ansätze Wittgenstein, der z. B. im „Blauen Buch“ schreibt: „Wenn ich sage: ‚Wir können nur Vermutungen über die Ursache anstellen, aber das Motiv können wir wissen‘, dann ist diese Aussage eine grammatische [...]. Das ‚können‘ bezieht sich auf eine *logische* Möglichkeit. Der zweifache Gebrauch des Wortes ‚Warum‘ in Fragen nach der Ursache und in Fragen nach dem Motiv [...] führt zu der Verwirrung, in der ein Motiv für eine Ursache gehalten wird, deren wir uns unmittelbar bewußt sind, eine ‚von innen gesehene‘ Ursache, oder eine erfahrene Ursache.“ (Wittgenstein, *Das blaue Buch*, 35).

⁷ Vgl. Kap. 1.4.

⁸ „To read *Intention* is like watching somebody hew a path with a machete through a jungle of confusion and mythology“ (Geach, „Intention, Freedom and Predictability“, 73).

einen Unterschied zwischen absichtlichem Handeln und unabsichtlichem Verhalten gibt, und schlägt ein Kriterium vor, anhand dessen diese voneinander unterschieden werden können. Der Unterschied liegt Anscombe zufolge darin, dass bei Dingen, die jemand absichtlich tut, so dass von einer Handlung gesprochen werden kann, die Frage ‚Warum?‘ in einem besonderen Sinne einschlägig ist, während sie es bei nicht absichtlichem Verhalten nicht ist. Zwar sei es auch bei solchen Ereignissen, die nicht als Handlung betrachtet werden sollte, nicht den sprachlichen Alltagsregeln zuwiderlaufend, nach einem ‚Warum‘ zu fragen. Aber während bei einem nicht-handlungsartigen Ereignis wie beispielsweise einem Stolpern oder einem Verschlucken die Frage ‚Warum?‘ allenfalls als Frage nach den *Ursachen* des Ereignisses verstanden werden könne, liege bezüglich Handlungen ein anderer Sinn des Wortes ‚Warum‘ vor. Der Sinn der Frage sei hier der, dass nach einem *Grund* für das Handeln gefragt wird.⁹

1.2.1.1 Die ‚Warum?‘-Frage

Um nicht Begriffe in ihre Theorie investieren zu müssen, die erst durch diese etabliert werden sollen, und sich somit dem Vorwurf einer *petitio principii* auszusetzen, wählt Anscombe die Strategie, weitere Kriterien anzugeben, mittels derer entschieden werden kann, ob mit der ‚Warum?‘-Frage nach dem Grund eines absichtlichen Handelns oder der Ursache eines nicht-absichtlichen Verhaltens gefragt wird.¹⁰ Dazu untersucht sie, in welchen Fällen man die ‚Warum?‘-Frage als Frage nach dem Grund berechtigterweise als nicht angemessen zurückweist.¹¹ Es ist wichtig, hier bereits festzuhalten, dass für Anscombe die Tatsache, dass ein Akteur kei-

⁹ Vgl. Anscombe, *Intention*, 9ff. Vgl. auch Hanser, „Intention and Teleology“, 383.

¹⁰ „Anscombe wählt [...] ein Verfahren der negativen Umschreibung des Sinns der ‚Warum?‘-Frage, indem sie jene Fälle beschreibt, in denen die Frage zurückgewiesen wird“ (Connolly/Keutner, „Ein Wissen, das kein Licht ist“, XXXVII). – Runggaldier weist auf die Schwierigkeiten hin, die dieses Vorgehen mit sich führt: „daß das Kriterium der Warum-Frage zwar geeignet ist, zwischen Absichtlichem und Unabsichtlichem und somit auch zwischen Handlungen und reinen Geschehnissen, die nicht als Handlungen beschreibbar sind, zu unterscheiden, daß aber die Anwendung der Warum-Frage [...] präzisiert werden muß, will man Mehrdeutigkeiten und Mißverständnisse vermeiden“ (Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 93).

¹¹ Insofern entspricht ihre Strategie der von Austin skizzierten Vorgehensweise, bei der Suche nach einem Merkmal von Handlungen indirekt vorzugehen, indem solche Fälle untersucht werden, in denen Störungen vorliegen: „the abnormal will throw light on the normal“ (Austin, „A Plea for Excuses“, 6). Entschuldigungen werden Austin zufolge in der Regel dann relevant, wenn jemand einer Handlung beschuldigt wird, die als schlecht angesehen wird, und er entweder versucht diese Handlung zu entschuldigen, indem er sie rechtfertigt, oder er sich entschuldigt, indem er seine Verantwortlichkeit dafür bestreitet: „it may have been partly accidental, or an unintentional slip“ (ebd., 2); vgl. auch ders., „Three Ways of Spilling Ink“.

nen Grund für sein Benehmen angeben kann, die Angemessenheit der Frage nach seinem Grund nicht mindert. Es könne durchaus eine Handlung auch dann vorliegen, wenn die Person keine Gründe angeben kann:

Now of course a possible answer to the question ‚Why?‘ is one like ‚I just thought I would‘ or ‚It was an impulse‘ or ‚For no particular reason‘ or ‚It was an idle action – I was just doodling‘. I do not call an answer of this sort a rejection because the answer to it says that there is no reason, any more than the question how much money I have in my pocket is refused application by the answer ‚None‘.¹²

Erstens könne bei solchem Benehmen, das nicht als Handlung gelten soll, die Frage dadurch zurückgewiesen werden, dass der Gefragte antwortet, es sei ihm nicht bewusst gewesen, etwas getan zu haben: „This question is refused application by the answer: ‚I was not aware I was doing that‘.“¹³ Bei Verhaltensformen, bei denen außerfrage steht, dass es sich bei ihnen um Handlungen handelt, sei eine solche Antwort nicht – allenfalls in einer anderen Hinsicht – denkbar. So könne man kaum auf die Frage ‚Warum hast du das Brett zersägt?‘ sinnvoll antworten, ‚Es war mir nicht bewusst, dass ich das Brett zersäge.‘ (außer in der Hinsicht, dass man mit dem Wort ‚Brett‘ nicht vertraut ist und es einem deshalb nicht bewusst war, dass das, was man zersägt hat, ein solches war; einleuchtender wären an dieser Stelle andere Beispiele wie z. B. ‚Warum hast du das Billardqueue zersägt?‘, wenn jemand das Billardspiel nicht kennt und deshalb auch nicht mit dem dazugehörigen Equipment vertraut ist). Bezüglich eines solchen Verhaltens, das nicht als Handlung betrachtet werden muss, verhalte sich dies anders: Auf die Frage ‚Warum hast du dich auf den Wasserschlauch gestellt?‘ sei die Antwort ‚Es war mir nicht bewusst, dass ich das getan habe.‘ durchaus denkbar. Ist der Gefragte hingegen in der Lage, auf die Frage zu antworten, indem er einen Grund dafür angibt, dass er sich auf den Schlauch gestellt hat (z. B. ‚Ich habe mich auf den Schlauch gestellt, um zu verhindern, dass noch mehr Wasser in den Keller läuft.‘), so ist laut Anscombe durch dieses Kriterium eine Erklärung geliefert, dass es sich hierbei um eine Handlung, im anderen Fall um ein bloßes Verhalten bzw. ein Ge-

¹² Anscombe, *Intention*, 25. Vgl. hierzu auch Stout, *Action*, 20f und besonders 30: „Even if there are no reasons for an intentional action, it is the *sort of thing* for which it is appropriate to ask for a reason.“; Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 92. – Andere Autoren sehen in den intentionalen Handlungen, die Anscombe zufolge ohne Grund erfolgt sind, Handlungen, die ohne *weiteren* Grund, gewissermaßen um ihrer selbst willen ausgeführt wurden. Z. B. schreibt Davidson: „When [...] we know some action is intentional, it is easy to answer the question, ‚Why did you do it?‘ with, ‚For no reason‘, meaning not that there is no reason but that there is no *further* reason, no reason that cannot be inferred from the fact that the action was done intentionally; no reason, in other words, besides wanting to do it“ (Davidson, „Actions, Reasons, and Causes“, 6). Vgl. Hanser, „Intention and Teleology“, 383.

¹³ Anscombe, *Intention*, 11.

schehnis handelt.¹⁴ – Zweitens kann die ‚Warum?‘-Frage Anscombe zufolge dadurch zurückgewiesen werden, dass der Akteur darauf hinweist, dass sein Verhalten unwillkürlich („involuntary“) geschah. Anscombe präzisiert dieses Kriterium, indem sie wiederum auf verschiedene Fälle eingeht. (a) Zum einen kann durch die Aussage „I knew I was doing that, but only because I observed it“¹⁵ die besagte Frage zurückgewiesen werden. Als Beispiel nennt sie hierzu jemanden, der erst durch Beobachtung bemerkt, dass er dadurch, dass er eine Straße überquert, eine Verkehrsampel schaltet.¹⁶ (b) Zum Zweiten erwähnt Anscombe Fälle, in denen einer Person ihr Verhalten zwar ohne Beobachtung bewusst ist¹⁷, ihr aber die Ursache dieses Verhaltens nur durch Beobachtung bekannt ist. Als ein Beispiel hierfür kann man das Ereignis ansehen, dass sich ein Arm, mit dem man sich länger an eine Wand gelehnt hat, daraufhin nach oben bewegt; man kann sich der Bewegung des eigenen Arms bewusst sein, ohne die Ursache dafür zu kennen. Auch diese Fälle sollen durch das Kriterium der Unwillkürlichkeit als Handlungen ausgeschlossen werden.¹⁸ (c) Unter den verbleibenden Fällen von Bewegungen, die dem Akteur ohne Beobachtung bewusst sind und deren Ursachen ihm ebenfalls direkt verfügbar sind, finden sich weiter unwillkürliche Akte sowie absichtliche Handlungen. Das Beispiel einer Person, die auf die Frage, weshalb sie auf und ab laufe, antwortet, dass die Marschmusik sie in Aufregung versetze, führt Anscombe zufolge auf ein weiteres Merkmal, anhand dessen Handlungen von unwillkürlichen Bewegungen unterschieden werden können: Hier liegt mit einem Gefühl oder einer Stimmung eine geistige Ursache („mental cause“) vor, deshalb handelt es sich um ein unwillkürliches Verhalten („mental causality is itself characterized by being known without observation“¹⁹) und nicht um eine Handlung im engeren Sinn.²⁰

¹⁴ Vgl. ebd., 11f.

¹⁵ Ebd., 14.

¹⁶ Vgl. ebd., 11f.

¹⁷ Teichmann betont, dass absichtliche Handlungen dem Akteur durchaus *auch* durch Selbstbeobachtung bewusst sein können, aber das dies nicht der einzige Zugang sein darf, den er zu seinen eigenen absichtlichen Handlungen haben kann: „So intentional actions will be at best a ‚sub-class of the events in a man’s history which are known to him not just because he observes them‘. [...] you do not need to observe yourself to know that you are intentionally ϕ -ing.“ (Teichmann, *The Philosophy of Elisabeth Anscombe*, 12).

¹⁸ Vgl. Anscombe, *Intention*, 12ff.

¹⁹ Ebd., 24.

²⁰ Vgl. Anscombe, *Intention*, 15f. – Teichmann fasst die Ausschlusskriterien wie folgt zusammen: „such refusal can be expressed by one of three ripostes: (a) ‚I didn’t know I was‘, (b) ‚I observed I was‘, and (c) ‚I didn’t mean to““ (Teichmann, *The Philosophy of Elisabeth Anscombe*, 30).

1.2.1.2 Die Motiv-Typen

Anscombe hält fest, dass für die Unterscheidung zwischen unwillkürlichen Bewegungen und willkürlichen Handlungen die Differenz von (teilweise physischen, teilweise mentalen) Ursachen einerseits und Motiven andererseits zentral ist.²¹ Während bei nicht handlungsartigem Verhalten allenfalls Ursachen angegeben werden könnten, liefere die Antwort auf die ‚Warum‘-Frage bei Handlungen Gründe bzw. Motive. Um dieses Kriterium weiter zu schärfen, widmet sich Anscombe anschließend der Untersuchung, was ein Motiv einer Handlung sein kann. Dabei unterscheidet sie drei Typen von Motiven: (a) das rückblickende („backward-looking“²²) Motiv, (b) das allgemeine oder interpretative Motiv („motive-in-general“²³ bzw. „interpretative‘ motive“²⁴) und (c) das vorwärtsschauende („forward-looking“²⁵) Motiv.²⁶

(a) Rückblickende Motive sind laut Anscombe leicht mit mentalen Ursachen zu verwechseln. Sie liegen ihr zufolge beispielsweise vor, wenn Rache, Dankbarkeit, Reue oder Mitleid dazu führen, dass eine Handlung ausgeführt wird. Sie unterscheiden sich aber ihrer Auffassung nach dadurch von Gefühlen (z. B. Liebe, Neugier oder Verzweiflung), dass sie sich auf etwas beziehen, das vorher stattgefunden hat (bzw. gerade stattfindet) und das als Grund für die Handlung angeführt werden kann: „if we wanted to explain e. g. revenge, we should say it was harming someone because he had done one some harm“²⁷. Die Vorstellung eines Nutzens oder eines Schadens seien hier wesentlich, um Rache etc. als Motiv zu kennzeichnen und das entsprechende Verhalten als absichtliche Handlung klassifizieren zu können. In diesem Hinweis findet sich auch die Erklärung, weshalb rückwärtsgewandte Motive keine bloßen ‚geistigen Ursachen‘ für eine Handlung sind: Solche Motive seien gewissermaßen das Ergebnis der Auseinandersetzung des Akteurs mit der ‚Warum‘-Frage; auf geistige Ursachen treffe dies nicht zu.²⁸

(b) Wird auf die ‚Warum?‘-Frage geantwortet, indem eine Interpretation der Handlung angegeben wird, die auf ein bestimmtes Motiv Bezug nimmt, so werde die Handlung aus einem besonderen Blickwinkel („in a certain

²¹ Vgl. Anscombe, *Intention*, 16ff.

²² Ebd., 20.

²³ Ebd.

²⁴ Ebd., 21.

²⁵ Ebd.

²⁶ Beispiele für die drei Motivtypen finden sich in Kap. 2.6.1.2, wo sie auf Unterlassungen bezogen werden.

²⁷ Anscombe, *Intention*, 20.

²⁸ Vgl. ebd., 20f; vgl. auch Teichmann, *The Philosophy of Elisabeth Anscombe*, 32.

light²⁹) dargestellt. Die Handlung werde durch diese Darstellung gewissermaßen erklärt. Während also im vorherigen Fall anhand des zurückliegenden Ereignisses, auf das der Akteur sich bezieht, auf ein Motiv, das damit in Beziehung zu stehen scheint, geschlossen werden müsse, liefere der Handelnde hier das relevante Motiv selbst. Dabei bestehe durchaus auch die Möglichkeit, dass das eigene Verhalten in einem ‚falschen Licht‘ dargestellt wird. Die Frage, ob die Darstellung wahrhaftig ist oder nicht, ist Anscombe zufolge mitunter schwer zu entscheiden. Teichmann weist darauf hin, dass im Englischen solche allgemeinen Motive häufig durch die Formulierungen ‚out of‘ oder ‚from‘ formuliert werden: „out of friendship, out of spite, from a sense of dignity“³⁰.

(c) Der dritte Motiv-Typ, das vorwärtsschauende Motiv, ist für die weitere Untersuchung des Handlungsbegriffs im Anschluss an Anscombes Überlegungen insofern zentral, als hiermit die Absicht angegeben wird, mit der etwas getan wird³¹: „If the answer to the question ‚Why?‘ is a simple mention of something future, then it expresses the intention“³². Dabei sei es wichtig, dass das zukünftige Ereignis, das erwähnt wird, in einem angemessenen Verhältnis zur betrachteten Handlung steht. Anscombe verdeutlicht dies an folgenden Beispielen: Auf die Frage ‚Warum wechselst du die Straßenseite?‘ sei die Antwort ‚Ich werde mir dieses Schaufenster angucken‘ eine passende Antwort, die eine Absicht erwähnt, die auf die nahe Zukunft Bezug nimmt. Die auf die gleiche Frage geäußerte Antwort ‚Weil im Juli eine Sonnenfinsternis stattfinden wird‘ hingegen erwähnt zwar etwas Zukünftiges, lässt sich aber kaum ohne Weiteres als Angabe einer Absicht deuten. (Zwar wären Ergänzungen möglich wie: ‚... und in diesem Schaufenster befindet sich Informationsmaterial dazu, das ich mir ansehen werde‘. Aber diese zusätzliche Information würden wir nicht als elliptisch in der Antwort ‚Weil im Juli eine Sonnenfinsternis stattfinden wird‘ enthalten anerkennen.³³) „That is to say: the future state of affairs mentioned must be such, that we can understand the agent’s think-

²⁹ Anscombe, *Intention*, 21.

³⁰ Teichmann, *The Philosophy of Elisabeth Anscombe*, 32.

³¹ Wie Hanser berichtet, vertreten manche Autoren die Auffassung, dass sich die anderen beiden Typen von Gründen, die Anscombe erwähnt, in Gründe dieser Art überführen lassen. Der rückwärtsgerichtete Satz „Ich tötete ihn, weil er meinen Bruder getötet hat“ wäre dann übersetzbar in die Aussage „Ich tötete ihn, um den Tod meines Bruders zu rächen“ (vgl. Hanser, „Intention and Teleology“, 383). Anscombe selbst erwähnt diese Möglichkeit nicht und andere Autoren zweifeln sie an (z. B. Hanser, „Intention and Teleology“, 383: „I am not sure, that such transformations are always possible.“).

³² Anscombe, *Intention*, 34.

³³ Vgl. ebd., 34ff.

ing it will or may be brought about by the action about which he is being questioned.“³⁴ Hierauf wird im Folgenden noch einzugehen sein.³⁵

1.2.1.3 Zweck-Mittel-Reihen

Das Hervorbringen eines zukünftigen Sachverhalts lässt sich laut Anscombe als der Zweck einer Handlung bezeichnen, die Handlung selbst dient dann als Mittel zu diesem Zweck. Dabei könne es verschiedene zukünftige Sachverhalte geben, die als Zweck einer Handlung angegeben werden können. Bei Anscombe findet sich das Beispiel eines Mannes, der (A) seinen Arm bewegt, (B) eine Pumpe betätigt, (C) den Wasservorrat eines Hauses auffüllt und (D) dessen Bewohner vergiftet. Diese vier Glieder der Reihe stünden in einem solchen Verhältnis zueinander, dass sich jedes auf das vorhergehende bezieht und von dem folgenden unabhängig ist. Die verschiedenen Ebenen lassen sich ihr zufolge (je nach Perspektive) durch ‚indem‘- bzw. ‚um‘-Relationen ordnen: Der Akteur betätigt die Pumpe, indem er seinen Arm bewegt, und er bewegt den Arm, um die Pumpe zu betätigen.³⁶ Diese zusätzlichen Informationen, die die Beschreibung der Handlung als bloße Bewegung ergänzen, beziehen sich laut Anscombe auf die gleiche Handlung. Entsprechend liegen in dem angeführten Beispiel nicht vier Handlungen vor, sondern vielmehr eine einzige Handlung³⁷, die auf verschiedene Weisen dargestellt werden kann, wobei jeweils auf weitere Umstände Bezug genommen wird: Nur unter bestimmten Umständen sei das Bewegen des Armes das Betätigen einer Pumpe; nur unter bestimmten Umständen sei das Betätigen einer Pumpe das Auffüllen eines Wasservorrats; und nur unter bestimmten Umständen sei das Auffüllen eines Wasservorrats das Vergiften der Bewohner eines Hauses. Entsprechend sei nur unter sehr präzise anzugebenden Umständen das Bewegen eines Armes das Vergiften der Bewohner dieses Hauses. Da jede umfassendere dieser vier Beschreibungen auf die jeweils nächste als Mittel zum Zweck bezogen ist, kann man Anscombe zufolge von vier Absichten sprechen oder eben nur vom letzten Glied der Kette als ‚der Absicht‘, mit der die Handlung in ihren weiteren Beschreibungen vollzogen worden ist: „the last term we give in such a series gives the intention *with* which the act in each of its other

³⁴ Ebd., 35.

³⁵ Vgl. Kap. 1.2.1.4.

³⁶ Vgl. z. B. Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 102.

³⁷ Insofern ist Anscombes Konzeption auf einen ‚grobkörnigen‘ Handlungsbegriff festgelegt, der es zulässt, dass sich verschiedene Beschreibungen, die durch die ‚indem‘-Relation verbunden werden können, auf eine Handlung beziehen, und nicht – diese Auffassung wäre das ‚feinkörnige‘ Pendant, das z. B. Goldman vertritt – auf jeweils numerisch verschiedene Handlungen; vgl. hierzu und zu den mit beiden Auffassungen verbundenen Schwierigkeiten: Runggaldier, *Was sind Handlungen?*, 50ff.